



Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

**Der Geschäftsführer**

Ziegelstr. 150  
23556 Lübeck  
Postanschrift: 23544 Lübeck

Herrn  
Christian Dirschauer  
Vorsitzender des Finanzausschusses

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Dieter Starke  
Telefon: 0451 485-20000  
mailto: dieter.starke@drv-nord.de

Lübeck, den 26. März 2025  
Ihr Schreiben vom 24.02.2025

**Private Altersvorsorge stärken!**

Antrag der Fraktion der FDP, [Drucksache 20/2859](#)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

**Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Thema private Altersvorsorge**

Der Finanzausschuss berät aktuell den Antrag der Fraktion der FDP „Private Altersvorsorge stärken“ und den Alternativantrag der Fraktionen von SPD und SSW „Sichere und stabile Renten“.

Er führt dazu eine Anhörung durch und bittet die DRV Nord um eine entsprechende schriftliche Stellungnahme.

Der Antrag der Fraktion der FDP „Private Altersvorsorge stärken“ befasst sich mit dem privaten Vermögensaufbau als zusätzliche Säule der Altersvorsorge und der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen.

Bezugspunkt zur gesetzlichen Rentenversicherung ist die Forderung, die Abgaben auf Kapitalerträge nicht zu erhöhen und sie nicht in die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge einzubeziehen.

Die Vorschläge hierzu sind noch nicht detailliert genug für eine genauere operative Einschätzung.

Die beabsichtigten Wirkungen lassen sich gleichwohl im Systemzusammenhang der Altersvorsorge grundsätzlich einordnen.

Die Altersvorsorge in Deutschland stützt sich auf drei Säulen:

- 1. Säule: Gesetzliche Altersvorsorge (Rentenversicherung; Versorgungswerke; Beamtenalimentation)
- 2. Säule: Betriebliche Altersvorsorge
- 3. Säule: Private Altersvorsorge

Idealerweise sind die Erwerbstätigen in der Lage, aus allen drei Säulen Ansprüche bzw. Erträge zur Altersvorsorge zu generieren.

Nach den aktuellsten Zahlen des BMAS verfügen von den rund 41 Mio. aktiv Beschäftigten rund 36 Mio. Personen über eine obligatorische Alterssicherung. Gut 33 Mio. sind in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert.

Die größte Personengruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne obligatorische Alterssicherung (als Folge der Möglichkeit, die obligatorische rentenrechtliche Absicherung zu verlassen) stellen mit 4,9 Mio. die ausschließlich geringfügig Beschäftigten dar und 2,8 Mio. Beschäftigte sind anderweitig obligatorisch abgesichert (Beamte und Versicherte berufsständischer Versorgungswerke).

Bei den 3,9 Mio. Selbstständigen sind nur 0,3 Mio. in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. 0,6 Mio. Selbstständige verfügen über eine obligatorische Absicherung durch die Berufsständischen Versorgungswerke oder die Alterssicherung der Landwirte. 3,0 Mio. Selbstständige verfügen demnach über keine obligatorische Alterssicherung.

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fakten-zur-Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/gesetzliche-rentenversicherung.html#docaf7937a7-ce9e-4571-ae2f-7a9b45a7fd67bodyText1>

Die gesetzliche Rentenversicherung wird allerdings nicht ausschließlich durch Beiträge finanziert, sondern auch aus Steuermitteln. Je nach definitorischer Abgrenzung der nicht beitragsfinanzierten Leistungen beläuft sich der Umfang aktuell auf ca. 90-110 Mrd. Euro pro Jahr. Der Staat finanziert damit Leistungen wie z. B. Kindererziehungszeiten, Mütter- oder FRG-Renten. Dazu gehören ebenso Hinterbliebenen-Renten als auch jegliche

Art vorgezogener Altersrenten, die nicht mit den versicherungsmathematisch notwendigen Abschlägen versehen sind.

Zur Einordnung der Vorschläge im Einzelnen:

- Nicht-Erhöhung der Abgaben auf Kapitalerträge

Eine Erhöhung der Abgaben auf Kapitalerträge reduziert die Attraktivität des Vermögensaufbaus in der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge.

- Kapitalerträge nicht in die Beitragsbemessungsgrundlage der Sozialversicherung einbeziehen

Kapitalerträge resultieren in der Regel a) aus Investitions- (= Konsumverzichts-) Entscheidungen in der Vergangenheit und in der Regel b) aus bereits um Steuer- und Sozialversicherungsabgaben reduziertem Bruttoeinkommen. Ein erneute (= doppelte) Einbeziehung von Kapitalerträgen wäre insofern nicht zu begründen und dem Vermögensaufbau abträglich.

- Wiedereinführung einer Spekulationsfrist auf private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren

Auch die De-Investitionsentscheidung (Veräußerung von Vermögensgegenständen) mit ihrem (potenziellem) Einkommenszufluss tangiert die Größe des, um das bereits um Steuer- und Sozialversicherungsabgaben reduzierten Bruttoeinkommens.

Insofern könnte eine Wiedereinführung einer Spekulationsfrist dem Vermögensaufbau zur Altersvorsorge zuträglich sein. Einer „Gleichbehandlung“ aller Vermögensanlageformen wäre hier zu bedenken, um keine (unintendierten) Selektionsmechanismen der Investitions- (= Konsumverzichts-) Entscheidungen zum Vermögensaufbau zu verursachen.

- Abschaffung der Verlustverrechnungsbeschränkung innerhalb der Abgeltungssteuer

Jede Steigerung der Attraktivität in den Vermögensaufbau in der 3. Säule sowie der dort erzielbaren Rendite trägt dazu bei, das Ziel einer adäquaten Altersvorsorge der Erwerbstätigen zu gewährleisten. Da Altersvorsorge – insbesondere in der 3. Säule – nicht früh genug beginnen kann, und damit sich der zeitliche Investitionshorizont in der Regel in Jahrzehnten bemisst, ist die adäquate steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten im Zeitablauf eine wichtige Stellschraube zur Zielerreichung individueller Altersvorsorge der Erwerbstätigen.

- Erhöhung und inflationsindexierte Anpassung der Steuerfreibeträge für Kapitalerträge

Kapitalerträge sind als Quelle des (weiteren) Vermögensaufbaus in der 3. Säule der Altersvorsorge ein wichtiger Baustein. Deshalb könnte eine steuerrechtliche Besserstellung hierzu einen Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Reitstätter  
Erster Direktor



Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Herrn  
Christian Dirschauer  
Vorsitzender des Finanzausschusses

**Der Geschäftsführer**

Ziegelstr. 150  
23556 Lübeck  
Postanschrift: 23544 Lübeck

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Dieter Starke  
Telefon: 0451 485-20000  
mailto: dieter.starke@drv-nord.de

Lübeck, den 26. März 2025  
Ihr Schreiben vom 24.02.2025

**Sichere und stabile Renten<sup>24</sup>.**

Alternativantrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 20/2899](#) (neu)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

**Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Thema private Altersvorsorge**

Der Finanzausschuss berät aktuell den Antrag der Fraktion der FDP „Private Altersvorsorge stärken“ und den Alternativantrag der Fraktionen von SPD und SSW „Sichere und stabile Renten“.

Er führt dazu eine Anhörung durch und bittet die DRV Nord um eine entsprechende schriftliche Stellungnahme.

Der Alternativantrag der Fraktionen von SPD und SSW „Sichere und stabile Renten“ fordert den Landtag auf, sich auf Bundesebene gegen Rentenkürzungspläne auszusprechen und das Rentenpaket II zu unterstützen.

Rentenkürzungen werden ebenso abgelehnt wie die Erhöhung des Renteneintrittsalters.

Das Rentenniveau und die Beitragssätze sollen stabil gehalten werden, ein abschlagsfreier Rentenbezug nach 45 Beitragsjahren weiter möglich sein und die Grundrente gestärkt werden.

Wie dies operativ umgesetzt werden könnte, wird nicht umfassend genug beschrieben, um es bewerten zu können.

Das Rentenpaket II ist durch die Auflösung der Ampelkoalition nicht beschlossen. Neben der Einführung des „Generationenkapitals“ zur Finanzierung und Stabilisierung der Rentenbeiträge (2025 bleibt trotzdem stabil bei 18,6 Prozent) ist damit auch die Festlegung der sogenannten „Haltelinie“ des Rentenniveaus bis 2039 bei 48 Prozent und die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben nicht umgesetzt.

Die im Plenarprotokoll als Idee formulierte Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze würde de facto eine höhere Beitragslast für betroffene AN und AG bedeuten, und damit das zur Verfügung stehende Einkommen als Basisgröße zum Vermögensaufbau in der dritten Säule der Altersabsicherung schmälern.

Die Forderung, alle Erwerbstätige in die gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren ist nicht neu und die Bewertung und Diskussion der Chancen und Risiken dieser „Bürgerversicherung“ wird bereits seit einigen Jahren geführt.

Nach den aktuellsten Zahlen des BMAS verfügen von den rund 41 Mio. aktiv Beschäftigten rund 36 Mio. Personen über eine obligatorische Alterssicherung. Gut 33 Mio. sind in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert.

Die größte Personengruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne obligatorische Alterssicherung (als Folge der Möglichkeit, die obligatorische rentenrechtliche Absicherung zu verlassen) stellen mit 4,9 Mio. die ausschließlich geringfügig Beschäftigten dar und 2,8 Mio. Beschäftigte sind anderweitig obligatorisch abgesichert (Beamte und Versicherte berufsständischer Versorgungswerke).

Bei den 3,9 Mio. Selbstständigen sind nur 0,3 Mio. in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. 0,6 Mio. Selbstständige verfügen über eine obligatorische Absicherung durch die Berufsständischen Versorgungswerke oder die Alterssicherung der Landwirte. 3,0 Mio. Selbstständige verfügen demnach über keine obligatorische Alterssicherung.

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fakten-zur-Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/gesetzliche-rentenversicherung.html#docaf7937a7-ce9e-4571-ae2f-7a9b45a7fd67bodyText1>

Die gesetzliche Rentenversicherung wird allerdings nicht ausschließlich durch Beiträge finanziert, sondern auch aus Steuermitteln. Je nach definitorischer Abgrenzung der nicht beitragsfinanzierten Leistungen beläuft sich der Umfang aktuell auf ca. 90-110 Mrd. Euro pro Jahr. Der Staat finanziert damit Leistungen wie z. B. Kindererziehungszeiten, Mütter- oder FRG-Renten. Dazu gehören ebenso Hinterbliebenen-Renten als auch jegliche Art vorgezogener Altersrenten, die nicht mit den versicherungsmathematisch notwendigen Abschlägen versehen sind.

Je individueller der Gesetzgeber den durch eine Rentenverbesserung begünstigten Personenkreis beschreibt und begrenzt, umso weniger Kosten fallen für die Rentenleistungen an; desto größer wird der Verwaltungsaufwand sein, diese Renten zu bearbeiten und zur Auszahlung zu bringen.

Jüngste Beispiele hierfür sind der Grundrentenzuschlag und § 307 j SGB VI zur Erwerbsminderungsrente.

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Stellungnahmen/20200525\\_grundrente.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Stellungnahmen/20200525_grundrente.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Reitstätter  
Erster Direktor